

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

des

LANDKREISES AURICH

**B E R I C H T**

über die Prüfung der

ersten Eröffnungsbilanz

der Stadt Wiesmoor

zum 01.01.2009



## INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>GRUNDSÄTZLICHES, RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	<u>1</u>
<u>2</u>	<u>PRÜFUNGSaufTRAG</u>	<u>2</u>
<u>3</u>	<u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	<u>2</u>
3.1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	2
3.2	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
<u>4</u>	<u>VERWENDETE SOFTWARE</u>	<u>4</u>
<u>5</u>	<u>FESTSTELLUNG ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ</u>	<u>4</u>
5.1	AKTIVA	4
5.1.1	IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	4
5.1.2	SACHVERMÖGEN	5
5.1.3	FINANZVERMÖGEN	9
5.2	PASSIVA	12
5.2.1	NETTOPOSITION	12
5.2.2	SCHULDEN	14
5.2.3	RÜCKSTELLUNGEN	15
<u>6</u>	<u>VERMERKE UNTER DER BILANZ</u>	<u>16</u>
<u>7</u>	<u>FESTSTELLUNGEN ZUM ANHANG</u>	<u>16</u>
<u>8</u>	<u>HINWEIS</u>	<u>17</u>
<u>9</u>	<u>BEKANNTGABE DER ERÖFFNUNGSBILANZ</u>	<u>17</u>
<u>10</u>	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK</u>	<u>18</u>



## 1 GRUNDSÄTZLICHES, RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) vom 15.11.2005 wird für die niedersächsischen Kommunen der Wechsel von der kameralen zur doppischen Buchführung vorgeschrieben. Danach muss die Stadt Wiesmoor spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der kommunalen Doppik führen.

Die Stadt Wiesmoor hat den Übergang entsprechend dem Beschluss des Rates vom 08.05.2006 zum Haushaltsjahr 2009 vollzogen.

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, ist eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Sie ist in einem Anhang zu erläutern. Die Stadt Wiesmoor hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erstellt. Die erste Eröffnungsbilanz bedarf der Beschlussfassung durch den Rat. Ein konsolidierter Gesamtabschluss unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt soll frühestens 2012 erstellt werden.

Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und **ab dem 01.11.2011 die inhaltsgleichen** Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie die aufgrund der NGO/NKomVG erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Abs. 8 (Sätze 3 bis 5) und in Absatz 11 GemHausRNeuOG Sonderregelungen getroffen sind. Regelungen zur Bilanz finden sich in § 96 Abs. 4 NGO sowie in den §§ 38, 42 bis 49, 54, 60 und 61 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO).

Die rechtlichen Bestimmungen werden durch folgende Erlasse und Hinweise konkretisiert:

- Ausführungserlass vom 04. Dezember 2006 zu dem seit 01. Januar 2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO (RdErl. D. MI v. -33.3-10300/2-), VORIS 20300 03 04 30 005 Bezug: RdErl. vom 02. März 1079 (Nds. MBl. S. 445), zuletzt geändert durch RdErl. vom 02. Oktober 2002 (Nds. MBl. S. 969).
- Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) vom 10. Oktober 2006, 16. November 2006, 12. Dezember 2006, 01. März 2007, 07. Juni 2007, 06. September 2007, 07. Februar 2008, 26. Juni 2008, 11. November 2008, 26. Mai 2009, 19. August 2009 und 10. Juni 2010).

Die Stadt Wiesmoor hat eine eigene Bewertungsrichtlinie erlassen, die noch vom Rat zu beschließen ist. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zur Bilanz im Einzelnen ausführlich dargelegt, nach welchen rechtlichen Grundlagen und Bewertungsgrundsätzen bilanziert wurde.

## 2 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die erste Eröffnungsbilanz (§§ 60,61 GemHKVO) unterliegt der Rechnungsprüfung (Art. 6 Abs. 8 S. 2 , 5 GemHausRNeuOG i. V. m. § 155 Abs. 1 Nr. 1/ § 156 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 NKomVG). Die Rechnungsprüfung bei den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich durchgeführt.

## 3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009. Der Bürgermeister hat eine schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben. Die Prüfung wurde von VA Johann Kampen und KAR Bruno Smit durchgeführt.

Nach Art. 6 Abs. 8 Satz 2 GemHausRNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften der NGO (**ab dem 01.11.2011 = NKomVG**) und die aufgrund der NGO (NKomVG) erlassenen Verordnungsregelungen für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang (§ 55 GemHKVO) mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die Eröffnungsbilanz wurde hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldenpositionen sowie der Einhaltung der Vorschriften der GemHKVO zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Posten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsleitung für die Eröffnungsbilanz und die dem Rechnungsprüfungsamt gegebenen Angaben die Verantwortung trägt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die erste Eröffnungsbilanz bedarf noch der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wiesmoor (Art. 6 Abs. 8 Satz 1 GemHausRNeuOG).

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 Satz 2 GemHausRNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs ist darauf ausgerichtet, dass

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Finanzlage der Stadt Wiesmoor vermitteln,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig nachgewiesen wurden und das Basisreinvermögen richtig ermittelt wurde,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch richtig in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Posten der Bilanz im Anhang hinreichend und richtig erläutert sind und die sonstigen Anhangsangaben vollständig und richtig sind.

Die Prüfung ist risikoorientiert geplant und durchgeführt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zu dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln sowie zu den Sonderposten, den Schulden und den Rückstellungen.

Die Bewertung des Sachvermögens wurde in wesentlichen Teilen bereits im Jahr 2010 einer Vorprüfung unterzogen, deren Ergebnisse bei der abschließenden Aufstellung der Eröffnungsbilanz beachtet worden sind. Die weitere Aufstellung wurde vom Rechnungsprüfungsamt begleitet.

Ein Prüfungsschwerpunkt resultierte aus der Überleitung der kameralen Haushaltsdaten aus dem letzten Jahresabschluss 2008 der Stadt und der Werthaltigkeit der Forderungen. Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüften Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 15.09.2010 beschlossen.

Die Prüfung der Überleitung wurde anhand der programmerstellten Überleitungslisten und einem Vergleich der kameralen Reste mit den Ausdrucken der Eröffnungsbilanz vom 14.07.2011 bzw. 05.01.2012 durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Übernahme der Daten der Forderungen der Aktivseite - mit Ausnahme der richtigen Zuordnung- korrekt war. Neben der Korrektur wurden vor abschließender Bilanzierung noch Umbuchungen und wesentliche Wertberichtigungen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Auf der Passivseite war nach Überleitung bei den Verbindlichkeiten eine erhebliche Korrektur der Vortragsbuchungen erforderlich.

Aus dem letzten kameralen Haushaltsjahr 2008 wurden Haushaltseinnahmereste von 810.773,59 € als Kreditermächtigungen für Investitionen sowie Haushaltsausgaberreste in Höhe von insgesamt 3.957.606,15 € übertragen. Diese Reste waren nicht zu bilanzieren. Die Haushaltsausgaberreste sind unter der Bilanz ausgewiesen.

Während der Prüfung sind aufgrund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes noch verschiedene weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Daraus resultiert, dass dieser Bericht keine Prüfungsbemerkungen enthält, die eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu dem Ergebnis der Prüfung erforderlich machen.

#### 4 VERWENDETE SOFTWARE

Die Stadt Wiesmoor verwendet zur Abwicklung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung die Software der „ProDoppik“ Firma H + H, Berlin. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Version 4.02 der Software im Einsatz.

#### 5 FESTSTELLUNG ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ

##### 5.1 Aktiva

##### 5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Pos.	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.718,69 €
------	-----	-----------------------------------	-------------

Die immateriellen Vermögensgegenstände beschränken sich auf Lizenzen für Datenverarbeitungs-Software.

Die Stadt Wiesmoor hat in der ersten Eröffnungsbilanz auf eine Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen verzichtet (Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO).

Auf eine Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde entsprechend des Wahlrechts aus Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes zu Neuordnung des Gemeindehaushaltsrecht und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften ebenfalls verzichtet.

### 5.1.2 Sachvermögen

**Das Sachvermögen mit einer Gesamtsumme von 60.140.005,11 € setzt sich wie folgt zusammen:**

Pos. 2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.807.863,97 €
----------	---	----------------

Zur Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ gehören alle im Eigentum befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Der Bodenwert ist gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO mit seinen Anschaffungswert anzusetzen bzw. kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar wäre. Die Stadt hat sich bei den vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücken grundsätzlich an den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Die Bewertung wurde nach den unterschiedlichen Nutzungsarten durchgeführt, wobei bei den Gemeingebrauchsflächen unterschieden wurde nach Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und des kommunalnutzungsorientierten Vermögens (s. a. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ sowie die Bewertungsrichtlinien der Stadt).

Pos. 2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.341.629,51 €
----------	---	-----------------

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO vollständig zu bewerten.

Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen Bodenwert und Gebäudewert zusammen. Für die Bewertung des Bodenwertes gelten die gleichen Wertansätze wie bei den unbebauten Grundstücken.

Der Gebäudewert ist gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen. Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Ge-

bäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Gebäudes, seiner Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Soweit der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt gemäß § 96 Abs. 4 Satz 3 NGO der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres. Die planmäßigen Abschreibungen des Gebäudes richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO.

Nach Teil IV Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ wird für die erste Eröffnungsbilanz empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Aus diesem Grund sollte der ermittelte Reparaturstau von der errechneten Bilanzsumme des Gebäudes abgezogen werden.

Die Stadt Wiesmoor hat bis auf Ausnahmen die auf den Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerte der Gebäude bilanziert und unterlassene Instandhaltungen bei den Wertansätzen berücksichtigt.

Die Werte der bebauten Grundstücke (Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen ohne Grundstücke) beziehen sich auf:

0212000	Wohnbauten	191.972,00 €
0222000	Soziale Einrichtungen	441.360,00 €
0232000	Schulen	9.587.224,00 €
0242000	Kultur-/Sport- und Gartenanlagen Brandschutz, Rettungsdienst u.	2.262.572,51 €
0252000	Katastrophenschutz Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. andere	382.469,00 €
0292000	Betriebsgebäude	5.804.975,00 €

Pos. 2.3	Infrastrukturvermögen	28.965.409,49 €
----------	-----------------------	-----------------

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

Das Infrastrukturvermögen ist gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO vollständig zu bewerten. Soweit der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt gemäß § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Der Wert von Infrastrukturvermögen besteht aus den beiden Teilen Bodenwert und Aufbauten. Der bilanzierte Wert des Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Grund und Boden gesamt	7.441.940,90 €
	Gebäude und Aufbauten für	
0320	Brücken und Tunnel	942.310,44 €
	Entwässerungs- u.	
0342	Abwasserbeseitigungsanlagen	9.418.759,85
	Straßen, Wege, Plätze,	
0350	Verkehrslenkungsanlagen	10.711.407,30
0382	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	450.991,00 €
		28.965.409,49 €

Für die Bewertung des Bodenwertes gelten die gleichen Wertansätze wie bei den unbebauten Grundstücken.

Die Bewertung der Aufbauten wurde im wesentlichen entsprechend § 96 Abs. 4 Satz 3 NGO durchgeführt, womit der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert worden ist. Bei den Brücken und dem Leitungsnetz der Abwasserbeseitigungsanlage wurden die historischen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten herangezogen.

- Straßen

Für die Bewertung der Straßenaufbauten wurden im wesentlichen vom Baubetriebshof ermittelte Preise herangezogen. Neben der Berechnung der Werte aus Flächen und Quadratmeterpreisen unter Berücksichtigung verschiedener Zustandsklassen wurden Zuschläge für Beleuchtungsanlagen und Straßenzubehör erhoben. Die so ermittelten Werte wurden auf das Herstellungsjahr rückindiziert und abzüglich der anzurechnenden Abschreibungen bilanziert.

Pos. 2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
----------	---------------------------------	--------

Bauten auf fremden Grundstücken liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Pos. 2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
----------	-----------------------------------	--------

Unter Kunstgegenstände sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind. Aktivierbare Kunstgegenstände sind bei der Stadt Wiesmoor nicht vorhanden.

Kulturdenkmäler beinhalten nur Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Das Ehrenmal an der Hauptstraße ist bereits vollständig abgeschrieben.

Pos. 2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	468.285,70 €
----------	---	--------------

Die Fahrzeuge wurden mit dem Wert der tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die Stadt hat entsprechend § 60 Abs. 2 und 3 auf die Aufnahme der unter der Wertgrenze von 5.000 € liegenden Vermögensgegenstände sowie der bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände verzichtet. Zu aktivierende Maschinen und technische Anlagen sind nicht vorhanden.

Pos. 2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	379.723,36 €
----------	--	--------------

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um Teile des beweglichen Anlagevermögens, insbesondere Büroeinrichtungen, Einrichtungen von Schulen und Werkstätten (Betriebsinventar). Die Bewertung erfolgte nach Anschaffungswerten.

Die Stadt hat entsprechend § 60 Abs. 2 und 3 GemHKVO auf die Aufnahme der unter der Wertgrenze von 5.000 € liegenden Vermögensgegenstände sowie der bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände verzichtet. Der zu bilanzierende Wert teilt sich auf in 207.231,66 € für Betriebsvorrichtungen und 172.491,70 € für Geschäftsausstattungen.

Pos. 2.8	Vorräte	0,00 €
----------	---------	--------

Bei der Stadt Wiesmoor sind zu aktivierende Vorräte nicht vorhanden.

Pos. 2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.177.093,08 €
----------	--	----------------

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögensgegenstände aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen aktiviert. Es handelt sich hierbei um insgesamt 9 zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht abgeschlossene Maßnahmen.

### 5.1.3 Finanzvermögen

**Das Finanzvermögen mit einer Gesamtsumme von 1.583.082,57 € setzt sich wie folgt zusammen:**

Pos.	3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	204.800,00 €
------	-----	------------------------------------	--------------

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune mit mehr als 50 % beteiligt ist (§ 59 Nr.50 GemHKVO) und die nach § 100 Abs. 4 NGO im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind.

Verbundene Unternehmen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen. Nach § 45 Absatz 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein verbundenes Unternehmen zu erwerben.

Die Stadt Wiesmoor ist alleinige Gesellschafterin der Luftkurort-Wiesmoor-Touristik-GmbH (LWTG) und hat einen zu bilanzierenden Anteil von 204.800 €.

Pos.	3.2	Beteiligungen	12.697,06 €
------	-----	---------------	-------------

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0% bis maximal 49,9%. Sie sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grundsätzlich vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Die Beteiligungen bzw. die Genossenschaftsanteile beziehen sich auf folgende Fälle:

- Genossenschaftsanteil RVB Uplengen 447,06 €
- Anteil an Ekoplant BG Klärschlammvererdungsanlage Wiesmoor mbh 12.250,00 €

Pos. 3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	503.081,72 €
----------	-----------------------------------	--------------

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend § 106 NGO das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 107 Abs. 2 NGO), wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 108 NGO) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 108 Abs. 3 i. V. m. § 110 NGO), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Zum Sondervermögen der Stadt Wiesmoor gehört der Eigenbetrieb Baubetriebshof (100 %). Das Stammkapital beträgt 448.240 € (geprüfte Schlussbilanz 2008).

Hinzu kommen noch Sparbücher bei der OLB (54.841,72 €), die sich im Verwahrhabe der Stadt Wiesmoor befinden. Lediglich die Zinserträge dürfen verwendet werden.

Pos. 3.4	Ausleihungen	559.000,00 €
----------	--------------	--------------

Ausleihungen im Sinne der Finanzanlagen nach Handelsrecht sind ausschließlich finanzielle Forderungen wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen. Sie sind nach Handelsrecht den Finanzanlagen zugeordnet.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Ausleihungen durch ausgegebene Kassenkredite an:

Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH	360.000 €
Eigenbetrieb Baubetriebshof	199.000 €

Pos. 3.5	Wertpapiere	0,00 €
----------	-------------	--------

Wertpapiere waren nicht vorhanden.

Pos. 3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	244.841,53 €
Pos. 3.7	Forderungen aus Transferleistungen	5.212,61 €
Pos. 3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	25.854,12 €

Die aus der kameralen Rechnung vorzutragenden öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden vor der endgültigen Aktivierung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt auf ihre Werthaltigkeit überprüft und erheblich reduziert. Es wurde daher der um die Einzelwertberichtigungen (und einer Pauschalwertberichtigung von 10.491,00 €) verminderte Betrag aktiviert. Außerdem wurden Korrekturbuchungen zur richtigen Bilanzierung nach den verschiedenen Forderungsarten durchgeführt.

Pos. 3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	27.595,53 €
----------	-------------------------------	-------------

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese stellt keine doppelte Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage. Die Versorgungsrücklage wird gebildet, um die angesichts der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Zahl von Versorgungsempfängern steigenden Versorgungsleistungen zu sichern. Grundlage für die Bewertung ist der von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) festgestellte Wert.

Die Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) beträgt laut Mitteilung der NVK vom 11.02.2009 zum Bilanzstichtag insgesamt 27.595,53 €.

Pos. 4	Liquide Mittel	501.110,35 €
--------	----------------	--------------

Die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten betragen nach den Kontoauszügen zu dem letzten kameralen Abschluss (letzter Tagesabschluss vom 05.01.2009) insgesamt 500.421,59 €. Hinzuzurechnen ist der Bestand auf dem sogenannten Campingplatzkonto 80000037 bei der Sparkasse Aurich-Norden mit einem Bestand von 688,76 €.

Die für einzelne Gebührenkassen bestehenden Wechselgeldbestände mit einem Gesamtbetrag von 2.020 € befanden sich zum Bilanzstichtag im Bestand der liquiden Mittel (Barbestand Hauptkasse).

Pos. 5	Aktive Rechnungsabgrenzung	68.483,89 €
--------	----------------------------	-------------

Die Beamtengehälter für Januar 2009 und die Umlagen für Beihilfen und Versorgung für das 1. Quartal 2009 wurden bereits im Dezember 2008 gezahlt. Hierfür war ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

**Die Bilanz weist damit auf der Aktivseite eine Summe von 62.307.400,61 € aus.**

## 5.2 Passiva

### 5.2.1 Nettoposition

Pos. 1.1	Nettoposition	48.246.461,10 €
----------	---------------	-----------------

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition (das „kommunale Eigenkapital“) auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) ausgewiesen. Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Bilanzsumme	62.307.400,61 €
- Schulden	9.560.152,91 €
- Rückstellungen	4.335.686,75 €
- PRAP (Rechnungsabgrenzungsposten passiv)	165.099,35 €
<b>= Nettoposition ("Eigenkapital")</b>	<b>48.246.461,60 €</b>

### **Basis-Reinvermögen**

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße“ (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Kommune. Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralem Abschluss als Minusbetrag“.

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Reinvermögen wird festgeschrieben und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 82 Abs. 5 Satz 2 NGO).

Für die Ermittlung des Reinvermögens ist das Basis-Reinvermögen um nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus dem Vorjahr (bzw. Vorjahre) zu erhöhen. Der letzte kamerale Abschluss 2008 enthielt keinen Fehlbetrag.

Das Basis-Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz ermittelt sich wie folgt:

Nettoposition	48.246.461,60 €
-Rücklagen	0,00 €
-Sonderposten	30.881.036,88 €
-Jahresergebnis	0,00 €
<b>=Basis-Reinvermögen</b>	<b>17.365.424,72 €</b>

In dem unter dem Basisreinvermögen ausgewiesenem Reinvermögen sind empfangene Investitionszuweisungen in Höhe von 24.299,51 € enthalten.

Pos. 1.2	Rücklagen	0,00 €
----------	-----------	--------

- In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung fallen in der ersten Eröffnungsbilanz nicht an.
- Eine Bewertungsrücklage ist nicht zu bilden, da bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht auf eine Trennung des städt. Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen verzichtet wurde.
- Die nach bisherigem Haushaltsrecht aus Liquiditätsgründen vorzuhaltende „Allgemeine Rücklage“ wurde Ende des Haushaltsjahres 2008 aufgelöst, so dass kein Bestand nach 2009 zu übernehmen war.

Pos. 1.3	Jahresergebnis	0,00 €
----------	----------------	--------

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Pos. 1.4	Sonderposten	30.881.036,88 €
----------	--------------	-----------------

Unter der Nettoposition sind als Sonderposten u. a. Investitionszuwendungen und vereinnahmte Beträge auszuweisen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO). Für pauschale Investitionszuweisungen gilt nach den Inventurhinweisen des Landes ein Auflösungszeitraum von 30 Jahren. Die Auflösungserträge fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Dagegen werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO).

Die für abnutzbare Vermögensgegenstände empfangenen Sonderposten gliedern sich wie folgt.

Pos. 1.4.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.893.228,96 €
Pos. 1.4.2	Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	11.923.429,19 €

Pos. 1.4.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €
------------	---	--------

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich war nach dem Ergebnis der Betriebsabrechnungen für die kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Friedhofswesen nicht zu bilden.

Pos. 1.4.4	Sonderposten für den Bewertungsausgleich	0,00 €
------------	--	--------

Sonderposten für den Bewertungsausgleich (§ 96 Abs. 4 Satz 4 NGO) waren nicht zu bilden, da bei der Bewertung, soweit die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht herangezogen wurden, zu (rückindizierten) Zeitwerten bewertet worden ist.

Pos. 1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.064.378,74 €
------------	--	----------------

Die Anzahlungen auf Sonderposten betreffen Beiträge für noch nicht abgeschlossene Erschließungsmaßnahmen.

### 5.2.2 Schulden

Pos. 2	Schulden	9.560.152,91 €
--------	----------	----------------

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden (Anleihen, Kredite für Investitionen, Liquiditätskredite, sonstige Geldschulden) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus Sonstigen Verbindlichkeiten.

Pos. 2.1	Geldschulden	9.530.878,42 €
----------	--------------	----------------

Die Geldschulden beziehen sich ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Pos. 2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
----------	--	--------

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren nicht zu passivieren.

Pos. 2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.154,46 €
Pos. 2.4	Transferverbindlichkeiten	15.539,20 €
Pos. 2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	2.580,83 €

Die vorstehenden Verbindlichkeiten wurden nach Überleitung auf der Grundlage des letzten kameralen Abschlusses in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt bilanziert.

### 5.2.3 Rückstellungen

Pos. 3	Rückstellungen	4.335.686,75 €
--------	----------------	----------------

Die Stadt Wiesmoor hat gemäß § 95 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 43 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag noch ungewiss sind. Sie sind dem langfristigen Kapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Die Rückstellungen der Stadt Wiesmoor von insgesamt 4.335.686,75 € gliedern sich in

3.1	Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen	4.018.413,82 €
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	243.849,35 €
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	8.605,00 €
3.8	Andere Rückstellungen	64.818,58 €
	<b>davon</b>	
	Defizitausgleich LWTG	31.483,44 €
	Rechnungsprüfung	31.500,00 €
	Verkehrs- und Heimatverein	1.835,14 €

Weitere Rückstellungen waren nicht zu bilden.

Pos. 4	Passive Rechnungsabgrenzung	165.099,35 €
--------	-----------------------------	--------------

Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO werden Einnahmen, die vor dem Stichtag eingegangen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Vor dem Bilanzstichtag sind Gebührenzahlungen für den Friedhofsbereich eingegangen, die einen Ertrag für künftige Haushaltsjahre darstellen. Deshalb ist ein Betrag von 149.871,35 € zu passivieren. Daneben ist eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 15.228,00 € für eine Landeszuweisung für Kindertagesstätten vorzunehmen.

## 6 VERMERKE UNTER DER BILANZ

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO werden **unter** der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (statistisch) vermerkt (Eventualverbindlichkeiten), insbesondere Haushaltsreste (siehe § 59 Nr. 21 GemHKVO), Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Die Stadt Wiesmoor hat folgende Vorbelastungen ausgewiesen:

Haushaltsausgabereste	3.957.606,15 €
davon für Investitionen	3.519.049,96 €
davon für Aufwendungen	438.556,19 €
Bürgschaften	2.335.244,41 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Summe der Vorbelastungen	<u>6.292.850,56 €</u>

Die übertragenen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 3.957.606,15 € entsprechen den im letzten kameralen Abschluss 2008 gebildeten bzw. den weiter übertragenen Haushaltsausgaberesten der Vorjahre. Die Voraussetzungen für eine Bilanzierung der Haushaltsreste entsprechend der für Niedersachsen geltenden „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft“ waren nicht erfüllt, so dass eine Bilanzierung deshalb nicht vorzunehmen war.

Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften betrug zum 01.01.2009 2.335.244,41 €. Es handelt sich um 10 Ausfallbürgschaften zur Sicherung von aufgenommenen Darlehen.

Nach Auskunft der Verwaltung bestanden darüber hinaus zum Jahresabschluss 2008 keine Gewährleistungsverträge und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (z.B. Schuldendiensthilfen). Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

## 7 FESTSTELLUNGEN ZUM ANHANG

Gemäß Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG i. V. mit § 100 Abs. 2 Nr. 4 NGO sind der Eröffnungsbilanz als Anlagen ein Anhang sowie gemäß § 56 GemHKVO eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beizufügen.

Diese sollen die Darstellungen der Bilanz näher erläutern und somit insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Wiesmoor zum Bilanzstichtag vermitteln.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Wiesmoor angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben (§§ 55 und 56 GemHKVO).

Dem Entwurf der Eröffnungsbilanz sind gem. § 56 GemHKVO die Anlagen- sowie die Forderungs- und die Schuldenübersicht beigefügt, die den Mustern der GemHKVO entsprechen. Die einzelnen Übersichten enthalten die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte.

## 8 HINWEIS

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, ausgenommen das Reinvermögen, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss-)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Das gilt nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GemHKVO nicht für die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen für die erste Eröffnungsbilanz.

Eine Berichtigung kann nach § 61 Abs. 3 GemHKVO letztmals im vierten des der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlusses vorgenommen werden.

## 9 BEKANNTGABE DER ERÖFFNUNGSBILANZ

Nach Art 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ist die erste Eröffnungsbilanz nach der Beschlussfassung durch den Rat der Kommunalaufsicht vorzulegen. Nicht geregelt ist die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses und der ersten Eröffnungsbilanz. Lt. Kommentar Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, 2. Auflage Seite 574ff. erfolgt die Auslegung der ersten Eröffnungsbilanz mittelbar durch die Auslegung des ersten Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 2 NGO, da in die Bilanz des ersten Jahresabschlusses gem. § 48 Abs. 2 GemHKVO die Vorjahreswerte aufzunehmen sind, allerdings ist es aufgrund des Grundsatzes der Öffentlichkeit und der erheblichen Bedeutung der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zweckmäßig, analog zu § 101 Abs. 2 S. 1 NGO auf freiwilliger Basis die erste Eröffnungsbilanz mit ihrem Anhang öffentlich auszulegen und den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren. Die öffentliche Auslegung mit der vorherigen öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sollte sich in Analogie zu § 120 Abs. 3 NGO auch auf den Prüfungsbericht und ggf. auf die Stellungnahme des Bürgermeisters erstrecken.

Es wird der Stadt Wiesmoor empfohlen, entsprechend zu verfahren.

**10 BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Wiesmoor zum 01.01.2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Vorschriften des Landes Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in der Darstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wiesmoor sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Im Rahmen der Prüfung sind noch verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Hieraus resultiert, dass einzelne Prüfungsbemerkungen entfallen. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters ist daher nicht erforderlich.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Wiesmoor. Abschließend bleibt festzustellen, dass sich die frühzeitig begonnene Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz letztlich sehr verzögert hat.

Die Eröffnungsbilanz (Bilanzsumme 62.307.400,61€) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aurich, den 15.05.2012

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Aurich

gez.

- Janssen -  
(Kreisoberamtsrat)

Anlagen